

Widerrufsbelehrung muss unverzüglich erfolgen



Das Team von MS Concept in Waiblingen berät Mandanten zum Beispiel auch in Fragen des IT-Rechts.

Wer als Verbraucher Waren online einkauft, muss vom Händler über das Widerrufsrecht belehrt werden. Seit 11. Juni 2010 gilt ein neues Recht, das beiden Seiten mehr Sicherheit bringen soll.

Im Juristendeutsch spricht man vom Fernabsatz, im täglichen Sprachgebrauch vom Onlinehandel. Mit der Entwicklung des Internets ist die Zahl der Onlinehändler im Laufe der Jahre sprunghaft gestiegen „und damit hat sich auch ein neues Rechtsgebiet entwickelt“, erläutert Rechtsanwalt Aleksandar Silic, der 2008 gemeinsam mit Dr. Sven Mühlberger die ausschließlich auf Marken-, Urheber-, Patent-, Medien- und IT-Recht spezialisierte Kanzlei MS Concept in Waiblingen gegründet hat. „Streit gibt es zwischen Händler und Käufer beispielsweise immer wieder um die Ausübung des Widerrufsrechts“, erklärt Aleksandar Silic. Grundsätzlich gilt: „Wer online einkauft, hat als Kunde aus Verbraucherschutzgründen ein Widerrufsrecht“, macht Rechtsanwalt Silic deutlich. Die Frage lautet nur: wie lange? Seit dem 11. Juni 2010 gilt ein neues Gesetz, „das beiden Seiten mehr Rechtsicherheit bringen soll.“ Die neue Regelung sieht so aus: Der Händler kann nun auch nach Kaufvertragsabschluss, jedoch dann „unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern“ seinem Kunden in Textform eine Widerrufsbelehrung zustellen. „Das kann durchaus per E-Mail geschehen,

aber in einer Dateiform, die der Verbraucher ohne weiteres öffnen kann“, erläutert der Jurist. Wenn sich der Händler an diese rechtliche Vorgabe hält, gilt trotz Belehrung nach Vertragsschluss eine Widerrufsfrist von zwei Wochen. Im Klartext: Innerhalb dieser zwei Wochen kann der Kunde von seinem Widerrufsrecht Gebrauch machen und die Ware zurückgeben. Versäumt der Händler allerdings, diese Widerrufsbelehrung seinem Kunden unverzüglich zuzustellen, zum Beispiel dadurch, dass er sie erst einige Tage nach Vertragsschluss bei der Auslieferung der Ware zustellt, „dann gilt weiterhin eine Widerrufsfrist von vier Wochen, was für den Verbraucher durchaus von Vorteil sein kann, wenn er sich etwas länger überlegen möchte, ob er die bestellte Ware tatsächlich behalten möchte“, betont Rechtsanwalt Silic. Aus juristischer Sicht werde spannend sein, wie die Gerichte die Begriffe „unverzüglich“ und ohne „schuldhaftes Zögern“ im Rahmen des Fernabsatzes künftig auslegen werden. In jedem Fall seien Onlinehändler und Kunden im eigenen Interesse gut beraten, die Zustellung beziehungsweise den Zugang dieser Widerrufsbelehrung gut zu dokumentieren. ■ as



WIR BERATEN UND UNTERSTÜTZEN MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN IN DEN AUFGABENFELDERN:

- KOSTEN
- FINANZIERUNG
- INTERIMSMANAGEMENT
- PERSONAL
- IT
- BUCHHALTUNGSSERVICE

FINANCE & MANAGEMENT CONSULTING

CLAUDIA MÜLLER · MEISENWEG 8 · D-73553 ALFDORF
TEL.: 0 71 72 - 93 61 23 · FAX: 0 71 72 - 93 61 24
EMAIL: INFO@FMC-MUELLER.DE · WWW.FMC-MUELLER.DE